

**Große Anfrage
der Fraktion der CDU vom 25.03.2025
und Mitteilung des Senats vom 05.05.2025**

„Städtische Ersatzbaumpflanzungen – Misst die Stadt Bremen in Bezug auf sich selbst mit zweierlei Maß?“

Vorbemerkung der Fragestellerin/des Fragestellers:

„Sofern ein Baum in Bremen auf einer öffentlichen oder privaten Fläche gefällt werden muss, gilt die Baumschutzverordnung, die zuletzt 2014 angepasst wurde und bei der vom Senat eine Novellierung aussteht. Sie schreibt vor, dass ortsnah eine Ausgleichs-pflanzung vorgenommen werden muss, sofern es sich bspw. nicht um ungeschützte Bäume oder Härtefälle handelt. Wenn keine Ersatzpflanzung möglich ist, erfolgt eine Ausgleichszahlung. Der Umweltbetrieb (UBB) überwacht die Bäume und die Ersatz-pflanzungen. Neben der hohen Bedeutung für Tiere, Vögel und Insekten, für die Kühlung bei Hitzephasen und für das allgemeine Wohlbefinden kommt den Bäumen in Bremen auch eine hohe Bedeutung im Klimaschutz und dementsprechend als Ausgleich für die ortsansässige Industrie zu.

Nach der Berner Fachhochschule für Agrar-, Forst-, und Lebensmittelwissenschaften kann ein großer Baum während seiner Lebenszeit ca. 30 Tonnen CO₂ der Atmosphäre entziehen und in seiner Biomasse speichern. Auch jüngere Bäume sind für den Klimaschutz wichtig: Ein wachsender Baum entzieht der Atmosphäre etwa 50 KG CO₂ pro Jahr. Für einen stetigen Ausgleich und auch für die Erreichung des Klimaschutzziels 2038 sind Ersatzbaumpflanzungen unabdingbar.

Bei vielen Akteuren ist der UBB schon tätig geworden. So hat er im vergangenen Jahr bei der Hälfte der kontrollierten Tiefbaustellen Mängel beim Baumschutz (bzw. Verstöße gegen die Auflagen des Baumschutzes) festgestellt. Teilweise mussten Bußgelder gegen Baufirmen verhängen werden. Nicht nur (Bau-)Unternehmen sind von den Auflagen der Baumschutzverordnung betroffen, sondern auch Privateigentümer (bspw. Einfamilienhäuser mit Gärten).

In einem anderen Kontext soll auf dem 30 Hektar großen Areal der ehemaligen Rennbahn im Stadtteil Vahr mit Unterstützung von Acelor Mittal ein Klimawald im östlichen Bereich des Geländes mit einer Fläche von insgesamt 4,65 Hektar als Kompensation für die klimaneutrale Umgestaltung des Stahlwerks entstehen. Die Mittel hierfür kommen sowohl aus dem Wirtschafts- Bau- und Umweltressort. Erste Bäume können voraussichtlich im Herbst 2025 gepflanzt werden.

Der Umgang mit den gerodeten Flächen des Waldfriedhofs in Blumenthal weicht allerdings von den anderen Tätigkeiten ab. In diesem Fall musste eine Fläche von ca. 14.000 Quadratmeter entfernt werden, um notwendigerweise für den Umwelt- und Bevölkerungsschutz Blindgänger und Bomben aus dem zweiten Weltkrieg zu entschärfen und zu entfernen. Der Anteil am 15.600 Quadratmeter großen Wald liegt bei 9%. Hier lassen sich nach Angaben des UBB die genaue Anzahl der gefällten Bäume nicht beziffern. Zudem besteht keine Planungssicherheit, was mit der gerodeten Fläche passieren soll. Für Ausgleichspflanzungen soll laut Medienberichten das Geld fehlen. Die fehlenden Informationen zum Umgang der gerodeten Flächen des Waldfriedhofs in Blumenthal und die

unterschiedliche Gewichtung in den Tätigkeiten des Umweltbetriebs werfen daher Fragen auf.“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Welches Budget liegt beim UBB und beim Umweltressort generell für die Kontrolle von privaten und öffentlichen Unternehmen sowie von privaten Kleineigentümern vor?

Der Umweltbetrieb Bremen (UBB) ist weder für Bäume auf Grundstücken von privaten und öffentlichen Unternehmen noch von privaten Grundstückseigentümer:innen zuständig. Die Zuständigkeit des UBB beschränkt sich auf den öffentlichen Baumbestand im Eigentum des Sondervermögens Infrastruktur (Straßenbäume, Bäume in Parks und Grünanlagen und im Rahmengrün der öffentlichen Kleingartenanlagen) sowie auf kommunalen Friedhöfen.

Der UBB ist über die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW) beauftragt, bei Baumaßnahmen im öffentlichen Raum mit der Betroffenheit von öffentlichen Bäumen Auflagen zum Baumschutz auszusprechen und diese zu überwachen. Diese Aufgabe ist unabhängig davon, wer der Vorhabenträger der Baumaßnahme ist (z.B. die Stadt selbst beim Aus- oder Umbau von Straßen, die Leitungsträger bei der Neuverlegung oder Sanierung von Leitungen oder bei rein privaten Bauvorhaben). Dafür stehen beim UBB zwei Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung. Darüber hinaus existiert kein gesondertes Budget (vgl. dazu auch die Vorlage in der städtischen Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft am 13. März 2025 „Baumschutz bei Bauarbeiten“).

Bei größeren Bauvorhaben (wie z.B. Planfeststellungsverfahren) wird durch den Vorhabenträger eine Umweltbaubegleitung installiert, deren Aufgabe es u.a. ist, die Einhaltung der Auflagen zu überwachen. Ersatzpflanzungen werden über den Planfeststellungsbeschluss festgesetzt.

Im Umweltressort liegt ebenfalls kein gesondertes Budget für Kontrollen vor. Das Team Baumschutz im Umweltressort ist aktuell mit fünf Mitarbeitenden mit insgesamt ca. drei VZÄ ausgestattet und bearbeitet alle Aufgaben zum Vollzug der Bremischen Baumschutzverordnung auf privaten Grundstücken, wie z. B. Ortsbesichtigungen, Bearbeitung von Anträgen, Erstellung von Bescheiden, Beratung in Sachen Baumschutz.

Des Weiteren ist bei SUKW ein Verwaltungssachbearbeiter (neben diversen anderen Aufgaben) damit betraut, bei Schadensfällen an öffentlichen Bäumen die notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten und zu begleiten sowie Verstöße gegen die Baumschutzverordnung durch Private zu verfolgen.

Die Waldbehörde wendet aus Kapazitätsgründen lediglich ein minimales Zeitbudget für anlassbezogene Kontrollen auf (Beschwerden, Berichte der Polizei, illegale

Waldrodungen etc).

2. Welches Budget liegt beim UBB und beim Umweltressort generell für Ausgleichspflanzungen vor und mit wie vielen Kosten ist die Pflanzung eines Baums oder die Bepflanzung eines größeren Areals verbunden (Bitte anteilig vor dem Hintergrund des gesamten Budgets)?

Der Beantwortung wird vorangestellt:

- Es gibt unterschiedliche Anlässe für Ausgleichspflanzungen.
- Die Ausgleichspflanzungen werden von der Stadt oder Dritten vorgenommen.
- Kosten für Ausgleichspflanzungen je nach Ausführung und Art der Pflanzung können sehr unterschiedlich sein.

Ausgleichspflanzungen werden aus unterschiedlichsten Gründen sowohl auf der Grundlage öffentlichen Rechts als auch aus Privat-/Eigentumsrecht erforderlich:

- Auf der Grundlage der Eingriffsregelung nach dem Bremischen Naturschutzgesetz
- Auf der Grundlage der Bremischen Baumschutzverordnung
- Auf der Grundlage des Bremischen Waldgesetzes
- Eigentumsrechtlich bei verursachten Schäden an öffentlichem Eigentum (z.B. Bäume)

Allen Ausgleichspflanzungen gemeinsam ist, dass der Verursacher für den Eingriff/den Verlust des Baumes ausgleichspflichtig ist.

Bei größeren Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Straßenbahnaus- und -umbau, Bau von Fernwärmeleitungen oder Deichbaumaßnahmen werden Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen im Planfeststellungsverfahren festgelegt und durch den Vorhabenträger umgesetzt.

Wird geschützter Baumbestand oder Wald durch private Bauvorhaben auf Privatgrundstücken beseitigt, legt die Naturschutz- bzw. Waldbehörde den Ausgleich fest, der durch den Verursacher zu leisten ist. In Ausnahmefällen bei nicht möglichem Ausgleich ist eine monetäre Ersatzzahlung zu leisten.

Schäden am öffentlichen Baumbestand (z.B. Versicherungs- oder Haftpflichtschäden bei Unfällen) werden durch den UBB gegenüber dem Schadensverursacher geltend gemacht.

Bei rechtswidrigen Baumschädigungen durch Dritte erfolgt eine Meldung des UBB an das Umweltressort, damit von dort entsprechende rechtliche Schritte gegen den Schadensverursacher eingeleitet werden können.

Grundsätzlich gilt für alle Bäume sowohl auf einer öffentlichen oder privaten Fläche die Baumschutzverordnung. Sie schreibt im Falle einer Fällung vor, dass ortsnah eine Ausgleichspflanzung vorgenommen werden muss.

Dem UBB steht kein gesondertes Budget für Ausgleichspflanzungen zur Verfügung. Der UBB führt Ausgleichspflanzungen im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets durch. Dabei wird aus haftungsrechtlichen Gründen nachfolgenden Prioritäten vorgegangen:

1. Durchführung von verkehrssichernden Maßnahmen
2. Sicherung und Erhalt des städtischen Baumbestandes
3. Ausgleichspflanzungen

Dem Umweltressort steht kein gesondertes Budget für Ausgleichspflanzungen zur Verfügung. Das ist auch nicht notwendig, da dies eine Verpflichtung der Vorhabenträger bzw. Verursacher ist. Das Gesamtbudget für die Straßenbaumpflege geht an den Umweltbetrieb Bremen – siehe oben.

Bei durch private Dritte verursachten Fällungen geschützter Bäume sind die Ausgleichs- bzw. Ersatzpflanzungen durch die Verursacher bzw. Eigentümer zu leisten.

Die Kosten für die Pflanzung eines Straßenbaumes liegen bei 5.700 € und bei einem Baum in einer Freianlage bei 2.860 € (Berechnungsstand 2020, jeweils einschl. einer 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege).

Flächige Ausgleichspflanzungen sind aufgrund der anderen Standortverhältnisse sowie der geringeren Pflanzgrößen deutlich geringer. Aufgrund einer Vielzahl beeinflussender Faktoren kann hier keine einheitliche Zahl genannt werden. Die durchschnittlichen Kosten für eine einfache Aufforstung ohne Kampfmittelsondierung liegen bei 6,40 Euro/m² (nur die Pflanzung, ohne Grundstück, Overhead und Unterhaltung).

3. Wie viele VZÄ sind für die Kontrollen von Eigentümern einerseits und für die Durchführung der Baumpflanzungen andererseits vorgesehen und wie viele VZÄ fehlen nach Einschätzungen des Senats und des UBB für eine optimale Durchführung in diesen Bereichen und im UBB insgesamt?

Der Beantwortung wird vorangestellt, bzw. es wird angenommen:

- dass mit der Frage der Vollzug der Baumschutzverordnung (Stellungnahmen, Kontrollen und Überwachung der Einhaltung der Baumschutzaufgaben sowie eventuell erforderlicher Ersatzpflanzungen) gemeint ist.
- dass bei dem Begriff „Eigentümer“ private Grundstückseigentümer gemeint sind. Der UBB kontrolliert keine privaten Grundstückseigentümer und auch nicht die Durchführung der Baumpflanzungen durch Private.

Das Team Baumschutz im Umweltressort ist aktuell mit fünf Mitarbeitenden mit insgesamt ca. drei VZÄ ausgestattet und bearbeitet alle Aufgaben zum Vollzug der

Bremischen Baumschutzverordnung auf privaten Grundstücken, wie z. B. Ortsbesichtigungen, Bearbeitung von Anträgen, Erstellung von Bescheiden, Beratung in Sachen Baumschutz. Mit dieser Anzahl an Mitarbeitern kann der Baumschutz in Bremen im privaten Bereich nach der aktuell geltenden Rechtslage sichergestellt werden,

Eine Kontrolle der Waldbesitzenden durch die untere Waldbehörde findet nicht statt. Es wird nur auf Antrag oder bei einer Meldung von Verstößen anlassbezogen gehandelt.

Dem UBB stehen zwei Mitarbeitende zur Verfügung, die von SUKW beauftragt wurden, die Prüfung und Ausfertigung von Stellungnahmen zu öffentlichen Straßenbäumen, öffentlichen Grünanlagen und öffentlichem Rahmengrün in Kleingärten sowie zur Kontrolle der Auflagen durchzuführen.

Um einen umfassenden Baumschutz und Vor-Ort-Kontrollen zu gewährleisten, wäre eine bezirksweise Begleitung mit ausreichender Ortskenntnis sowie eine Erhöhung der Kontrollen sinnvoll. Zurzeit hat der UBB fünf Bezirke.

4. Wie hoch ist das gesamte Budget des UBB und wie hoch beziffert der UBB das Defizit?

Das beim UBB zur Verfügung stehende Jahresbudget ist jeweils im Wirtschaftsplan definiert.

Da der UBB für verschiedene Auftraggeber arbeitet, erhält er jeweils über Aufträge ein Budget für die beauftragten Leistungen.

Aus dem Haus SUKW erhält der UBB Budgets für die folgenden Leistungen (Stand 2025):

• Unterhaltung Grünanlagen	10.735 T€
• Unterhaltung Straßenbäume	7.032 T€
• Nachpflanzung u. Erhalt v. Insektenfreundl. Stadtbäumen	1.000 T€
• Unterhaltung Rahmengrün Kleingärten	385 T€
• Planungsleitungen	950 T€
• Unterhaltung Rahmengrün Friedhöfe	4.027 T€
• Investitionen Rahmengrün Friedhöfe	100 T€

5. Laut Medienberichten ist der Senat im Unklaren drüber, wie viele Bäume auf dem Areal des Waldfriedhofs in Blumenthal gefällt wurden. Wie viele Bäume wurden gefällt und wie beabsichtigt der Senat genau diesen Verlust zu kompensieren?

Bei der Erweiterungsfläche für den Waldfriedhof Blumenthal handelt es sich nicht um einen „mit Gehölzen bestandenen Friedhof“, der gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 des Bremischen Waldgesetzes von der Walddefinition ausgenommen wäre. Laut Begründung zum

BremWaldG ist damit eine Friedhofsfläche mit einzelnen Baumgruppen gemeint, nicht jedoch große flächenhafte Bestockungen, wie es hier der Fall ist. Die betreffende Fläche ist somit Wald im Sinne des Gesetzes, so dass die Baumschutzverordnung hier keine Anwendung findet. Die Kompensation im Rahmen des Ausgleiches von Wald wird in Fläche gemessen. Von den insgesamt 156.000 m² geschlossenem Baumbestand auf dem Waldfriedhof Blumenthal mussten ca. 14.000 m² (rund 9 %) entfernt werden. In Blumenthal ist analog der aktuell gültigen Dienstanweisung, die der unteren Waldbehörde zur Berechnung des Waldausgleiches vorliegt, eine Wiederbewaldung im Flächenverhältnis 1:1 vorgegeben. Die diesbezügliche Umsetzung ist beim UBB in der Planung.

6. Welche Art von Bäumen sieht der Senat für die Kompensationspflanzungen vor, die einen verhältnismäßig schnellen Ersatz schaffen und nicht anfällig für Schädlinge (wie dem Borkenkäfer) sind?

Für die Wiederherstellung hat die Naturschutzbehörde eine lockere Initialpflanzung mit Forstware (Eichen) sowie Naturverjüngung vorgesehen, die in der Planung des UBB mitberücksichtigt wird. Durch den hohen Anteil an Naturverjüngung entsteht ein Mischwald aus genetisch optimal an den Standort angepassten Bäumen.

7. Wie wird grundsätzlich bei Rodungen (wie in Blumenthal) in Bremen vorgegangen?

Die untere Waldbehörde prüft nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Rodung rechters ist. Die waldbesitzende Person kann die Flächen, wenn eine standörtlich geeignete ausreichende Verjüngung mit einem hinreichenden Anteil an standortheimischen Forstpflanzen in spätestens fünf Jahren nach Entstehung der Kahlfäche zu erwarten ist, einer natürlichen Verjüngung überlassen. Ist nach fünf Jahren eine solche Verjüngung nicht entstanden, so hat die waldbesitzende Person die Flächen wieder aufzuforsten (§ 7 BremWaldG).

Zwar liegen die im Waldgesetz aufgezählten Gründe für eine Zustimmung zu einer Rodung dieses Umfangs in Blumenthal nicht vor, es greift aber das Recht der Gefahrenabwehr (vorhandene Kampfmittel). Der Kampfmittelräumdienst (KMRD) der Polizei Bremen bestätigte, dass auf dem Erweiterungsgelände des Waldfriedhofes Blumenthal aufgrund der Bombardierung des Tanklagers Farge ein Verdacht auf Kampfmittel vorliegt. Laut KMRD handelte es sich dabei um Bombenblindgänger des Typs MC 1000 (englisch, ca. 500 kg), die mit einem sogenannten chemisch-mechanischen Langzeitzünder ausgestattet sind. Dieser Zünder birgt eine Gefahr, da er so konstruiert ist, dass er auch ohne äußere Einflüsse aktiviert werden kann (Selbstdetonation).

Eine unkontrollierte Detonation eines Blindgängers stellt eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben dar. Auch könnten erhebliche Sachschäden entstehen.

Aufgrund des Risikos durch die Langzeitzünder und die Möglichkeit einer Selbstdetonation empfahl der KMRD dringend, die Verdachtsflächen einer gründlichen Sondierung zu unterziehen.

Für die Durchführung musste auf verschiedenen Teilflächen der gesamte Baumbestand beräumt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.